

Entgeltordnung für die Nutzung der Motormühle einschließlich der Nebeneinrichtungen

vom 29.03.2016¹

§ 1 Nutzungsbereich

- (1) Die Gemeinde Lübs unterhält im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben das Objekt Schulstraße 1 mit dem Gemeindebüro incl. der kleinen Bibliothek und der Motormühle mit den Nebengelassen. Die Gemeinde Lübs als Nutzungsüberlasser stellt auf Antrag und nach Abschluss eines Nutzungsvertrages Räumlichkeiten des Objektes Schulstraße 1 gegen ein Entgelt an Dritte zur Nutzung zur Verfügung.
- (2) Über die Bereitstellung der Räume entscheidet der Bürgermeister. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Nutzung als Außenstelle des Standesamtes des Amtes „Am Stettiner Haff“.

§ 2 Entgeltpflicht

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung an den Nutzungsüberlasser zu zahlen.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist die Person bzw. die Personen, die mit dem Nutzungsüberlasser einen Nutzungsvertrag abgeschlossen haben. Bei mehreren Personen kann jede als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden.

§ 4 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der unter § 1 bezeichneten Räumlichkeiten hat der Nutzer ein Entgelt in folgender Höhe an den Nutzungsüberlasser zu zahlen:

1. Nutzung als Außenstelle des Standesamtes je Trauung 50,00 €
2. Nutzung durch Vereine und Privatpersonen
 - Ganztägig (auch über 2 Tage verteilt) 100,00 €
 - ½ Tag 50,00 €
 - bis zu 3 Stunden 25,00 €
 - pro Stunde 10,00 €
3. Endreinigung 10,00 €

Erfolgt die Nutzung durch Dritte im Auftrage der Gemeinde wird kein Entgelt erhoben. Erfüllt die Nutzung durch Dritte ein besonderes gemeindliches Interesse kann das Entgelt erlassen werden.

§ 5 Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

Der Nutzungsvertrag gilt gleichzeitig als Rechnung. Das Nutzungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen auf das angegebene Konto einzuzahlen.

¹ Beschluss Nr. 066/009/2016 der Gemeindevorvertretung Lübs vom 29.03.2016

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft.